OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000713/6/ER

Datum:
Linz, 22. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 16. Mai 2024, GZ: BHEF/924050000734/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Mai 2024, GZ: BHEF/924050000734/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 7.11.2023
Ort: C__, D__
Sie haben als verantwortliche Tierhalterin von diversem Hausgeflügel (diverse Hühner, Truthühner) - also einer Tierhaltung, bei der das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist - das dafür verwendete Haltungssystem (für alle Tiere gleichermaßen benützbares Freigehege) nicht regelmäßig entsprechend kontrolliert. Es wurde bei einer tierschutzrechtlichen Überprüfung festgestellt, dass im Gartenbereich ein verendetes Truthuhn lag. Aufgrund des Verwesungszustandes und Aussehens des Kadavers ist davon auszugehen, dass das tote Tier bereits mehrere Tage dort lag.

2. Datum/Zeit: 07.11.2023, 10:30 Uhr
Ort: C__, D__
Sie haben als verantwortliche Halterin von Hausgeflügel nicht dafür gesorgt, dass deren Haltungsvorrichtungen der betroffenen Mindestanforderung der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechend ausgeführt waren. Während einer tierschutzbehördlichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die Einfriedung (Umzäunung, Gartentor) des Hühnergeflügels nicht ausreichend gegen ein selbständiges Entweichen von Tieren ausgeführt war.
Es war dadurch möglich, dass ein Huhn entweichen und sich außerhalb des Gartenbereiches bewegen konnte. Haltungssysteme müssen jedoch so ausgeführt sein, dass Tiere nicht entweichen können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 20 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr. 118/2004
2. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 i.V.m. Anlage 6, Punkt 2.1. erster Satz der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004“

Die belangte Behörde verhängte hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 je eine Geldstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 8 Stunden).

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf zum angeführten Zeitpunkt das gegenständliche Hausgeflügel am angeführten Ort gehalten und dabei als verantwortliche Tierhalterin nicht dafür gesorgt habe, dass alle Tiere regelmäßig kontrolliert werden. In Folge der mangelnden Kontrolle sei ein verendetes Truthuhn vorgefunden worden, das aufgrund des Verwesungszustandes und des Aussehens des Kadavers bereits mehr als 24 Stunden tot dort gelegen sei. Weiters habe die Bf die Grundsätze der Tierhaltung nicht eingehalten, da sie nicht für die richtige bauliche Ausstattung der

Haltungsvorrichtungen gesorgt habe. Die Einfriedung (Umzäunung, Gartentor) sei nicht ausreichend gewesen, sodass es Hühnern möglich gewesen sei, zu entweichen. Die Angaben der Bf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hätten keinen der Tatvorwürfe entkräften können, weshalb aus Sicht der belangten Behörde eine Übertretung des Tierschutzgesetzes vorliege und der objektive Tatbestand daher als erfüllt anzusehen sei. Auch sei es ihr nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie kein Verschulden treffe. Es gebe keinen Anlass, an den Ausführungen des Amtsarztes zu zweifeln.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie insbesondere darauf verwies, dass sie und ihre Kinder sich regelmäßig am vorgeworfenen Tatort aufhalten würden und die Tiere regelmäßig mehrfach täglich kontrollieren würden. Außerdem hätte das Huhn, dessen Entweichen vorgeworfen wurde, den eigenen Grund nicht verlassen. Am Land sei es durchaus üblich, dass Hühner sich ohne Einzäunung frei bewegen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der einerseits der anzeigende Amtstierarzt als auch ein Sohn der Bf als Zeugen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf hielt zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt auf der Liegenschaft D-Strasse etwa 30 Hühner der Rassen Seidenhuhn, Lockenhuhn und Chabo sowie sechs Truthühner auf einem vollständig eingezäunten Grundstück. Der Zaun ist ein im Lagerhaus erhältliches Geflügelnetz in der Höhe von rund einem Meter. An einem Gartentor ist seit Beginn der Tierhaltung überdies bis zum Boden reichend ein Hasendraht angebracht. Ein weiteres Gartentor, das blickdicht ausgestaltet ist, weist seit dem Frühjahr 2024 ein zusätzliches Gitter zwischen Unterkante und Boden auf.
An dieser Adresse leben – auch bereits zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt – die beiden volljährigen Söhne der Bf und haben dort ihren Hauptwohnsitz. Auch die Bf hält sich täglich auf dieser Liegenschaft auf. Sowohl die Söhne als auch die Bf und deren Tochter kümmern sich täglich um die Tiere. Die Tiere werden in der Früh gefüttert und aus ihren Behausungen gelassen und am Abend wird kontrolliert, ob alle Tiere ihre Behausungen aufgesucht haben. Diese Kontrollen wurden täglich durchgeführt.
Chabo Hühner sind Zwerghühner, die mittelmäßig flugfähig sind und für die eine Zaunhöhe von einem Meter empfohlen wird. Seidenhühner sind, ebenso wie Lockenhühner, kaum flugfähig.

In der Nachbarschaft der Bf wurden zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Legehühner gehalten.
Mit E-Mail vom 7. November 2023 erging eine Information an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, dass der Zaun der Hühnerhaltung der Bf lückenhaft sei und immer wieder Hühner hindurchschlüpfen würden sowie, dass seit mehreren Tagen ein toter junger Truthahn mitten im Gehege liege.

Am 7. November 2023 wurde die Tierhaltung der Bf durch Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach kontrolliert. Dabei wurde ein Legehuhn außerhalb des eingezäunten Bereichs vorgefunden, das gegen Ende der Kontrolle unter das blickdicht ausgestaltete Gartentor in den Garten der Bf schlüpfte. Wie das Haltungssystem hinter diesem Tor ausgestaltet war bzw ob dahinter eine weitere Begrenzung vorhanden war, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden. Im Zaun wurde kein Loch festgestellt.

Ferner wurde ein verendetes Truthuhn innerhalb des Gartens unter dichtem Geäst gefunden, das zwischen 24 und 48 Stunden tot war. Dieses Tier war schwierig zu finden.
Bei dem verendeten Truthuhn handelte es sich um ein Tier, das zuvor bereits krank war und mit dem die Bf einen Tierarzt aufgesucht hatte. Die Bf ging bereits davon aus, dass es verendet war, da es am Vorabend nicht zum Stall zurückgekommen war. Sie konnte es aber erst am nächsten Tag finden. Zum Zeitpunkt des Auffindens war ihr die Kontrolle durch die Amtstierärzte noch nicht bekannt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt und den Ausführungen der Bf und der einvernommenen Zeugen in der Verhandlung.

Die Haltung, die Kontrollintervalle, die Anzahl der Tiere und die Rassen der Tiere ergeben sich aus den glaubwürdigen Ausführungen der Bf und ihres Sohnes. Auch der Amtstierarzt bestätigte die ungefähre Anzahl der Tiere.
Die Feststellungen zu den Rassen und zur Flugfähigkeit der von der Bf gehaltenen Hühnerrassen ergeben sich aus www.aaa-haltung.de.
Die Einzäunung ergibt sich aus den Aussagen der Bf und der Zeugen und ist auf den im Akt einliegenden und den vorgelegten Fotos ersichtlich. Dass das zusätzliche Gitter am blickdichten Gartentor erst im Frühjahr 2024 angebracht wurde, führte der Sohn der Bf glaubhaft aus, der auch den gesamten Zaun errichtet hat. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, wie das Haltungssystem hinter diesem Tor ausgestaltet war bzw ob eine weitere Begrenzung vorhanden war, ergibt sich daraus, dass das Tor blickdicht ist und bloß der Spalt unterhalb des Tores von den Amtstierärzten wahrgenommen wurde.

Dass ein Legehuhn unter dem Tor in den Garten der Bf geschlüpft ist, ergibt sich aus der Aussage des Amtstierarztes, der dies auf die entsprechende offene Frage zunächst selbst ausführte, auf weitere Befragung, dass er die Rasse nicht mehr genau wisse und auf noch weitere Befragung zunächst, dass er es nicht mehr wisse, dann aber, dass er glaube, es sei kein herkömmliches Hybrid-Legehuhn gewesen. Auf die erste Frage jedoch, um welche Art von Huhn es sich gehandelt habe, führte der Zeuge ohne zu zögern aus, es habe sich um ein normales Legehuhn gehandelt. Da diese Antwort auf die offene Frage ohne Zögern gegeben wurde und sich der Zeuge bei weiterer Nachfrage va auf sein fehlendes Erinnerungsvermögen berief, geht das erkennende Gericht davon aus, dass die erste Antwort seiner Erinnerung entsprochen hat und es sich um ein „normales“ Legehuhn gehandelt hat. Überdies sind die von der Bf gehaltenen Rassen optisch deutlich unterschiedlich zu herkömmlichen Legehennen, sodass eine solche Rasse gerade einem Amtstierarzt wohl besonders aufgefallen wäre.
Dass das Truthuhn 24 bis 48 Stunden tot war, ergibt sich aus den Ausführungen des Amtstierarztes und deckt sich mit jenen der Bf und ihres Sohnes, dass das Truthuhn am Vorabend nicht in den Stall gekommen sei, weshalb sie davon ausgingen, dass es tot war. Dass es nicht noch am selben Abend gefunden wurde, ist aufgrund des auf dem Foto des Amtstierarztes ersichtlichen dichten Geästs, unter dem es sich befunden hat, nachvollziehbar. Auch der Amtstierarzt führte aus, dass es schwierig zu finden gewesen sei.
Dass das Truthuhn zuvor schon krank war und die Bf mit diesem einen Tierarzt aufsuchte, führte sie glaubwürdig aus. Dass ihr die stattgefundene Kontrolle durch die Amtstierärzte zum Zeitpunkt des Auffindens des Truthuhns nicht bekannt war, ergibt sich einerseits aus ihrer glaubwürdigen Aussage und deckt sich andererseits mit dem Akt, aus dem hervorgeht, dass die Bf erst am 28. Dezember 2023 eine diesbezügliche Strafverfügung erhalten hat. Auch daraus ergibt sich glaubhaft, dass die Bf das Truthuhn aus eigenem Antrieb gesucht hat, nachdem sie dessen Verschwinden bemerkt hat.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2017, lauten wie folgt:

„Grundsätze der Tierhaltung

§ 13.

[…]

(2)

Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Kontrollen

§ 20

(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24.

(1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

[…]

Strafbestimmungen

§ 38.

([…]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 296/2022, lauten wie folgt:

„Anlage 6

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HAUSGEFLÜGEL

2.

ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR HAUSGEFLÜGEL

2.1.

GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde der Bf vorgeworfen, sie habe das für die Haltung ihres Geflügels verwendete Haltungssystem nicht regelmäßig entsprechend kontrolliert, da ein totes Truthuhn vorgefunden worden sei, von dem auszugehen sei, dass es bereits mehrere Tage dort gelegen sei.

Abgesehen davon, dass § 20 Abs 1 TSchG nicht die regelmäßige Kontrolle der Haltungssysteme sondern jener der Tiere, die in derartigen Systemen gehalten werden vorschreibt, hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass sowohl das Gehege als auch die gehaltenen Tiere täglich mindestens einmal kontrolliert wurden und dass das tot aufgefundene Truthuhn 24 bis maximal 48 Stunden dort gelegen ist. Der Bf und ihren Kindern war der Tod des Tieres bereits bekannt, sie konnten es jedoch aufgrund der Dunkelheit und des steilen Geländes nicht am ersten Abend der festgestellten Absenz finden, da es unter dichtem Geäst verborgen lag und der Auffindungsort schwer erreichbar ist. Auch der Verwesungszustand des Tieres spricht nicht per se dagegen, dass die Tierhaltung bzw das Gehege regelmäßig bzw sogar täglich kontrolliert wurde.
Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 TSchG iVm § 38 Abs 3 TSchG nicht erfüllt.

IV.1.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStV hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Da die Bf den objektiven Tatbestand der in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat, war der Beschwerde diesbezüglich stattzugeben, Spruchpunkt 1 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.2.1. In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde der Bf vorgeworfen, die Umzäunung der Geflügelhaltung nicht ausreichend gegen ein selbstständiges Entweichen der Tiere ausgeführt zu haben, da ein Huhn entweichen und sich außerhalb des Gartenbereichs bewegen habe können.
Abgesehen davon, dass kein Huhn beim Entweichen, sondern bloß beim Hineinschlüpfen unter das Gartentor beobachtet wurde, handelte es sich beim Huhn, das außerhalb des Geheges der Bf aufgefunden wurde und das in dieses Gehege geschlüpft ist, um ein „normales“ Legehuhn, wie es von der Bf nicht gehalten wurde. Wie das Haltungssystem hinter diesem Tor ausgestaltet war bzw ob eine weitere Begrenzung vorhanden war, konnte durch das blickdichte Tor nicht beurteilt werden.

IV.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Da nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, wie das Haltungssystem hinter diesem Tor ausgestaltet war bzw ob eine weitere Begrenzung vorhanden war, konnte – insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt auch kein von der Bf gehaltenes Huhn aus ihrem Gehege entwichen war – nicht erwiesen werden, dass die Bf den objektiven Tatbestand des § 24 Abs 2 TSchG iVm Anlage 6 Punkt 2.1. der 1. Tierhaltungsverordnung iVm § 38 Abs 3 TSchG erfüllt hat.

Es war daher der Beschwerde auch diesbezüglich stattzugeben, Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses ebenso aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Strafverfahren zur Gänze aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Bei diesem Ergebnis hat die Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oö. auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter